

Kleine Anfrage 8/2267

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

Vereinigungsverbote und Verstöße gegen Vereinigungsverbote in Thüringen

Nach § 3 des Vereinsgesetzes (VereinsG) kann ein Verein verboten und aufgelöst werden, wenn seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Zuständige Verbotsbehörde in Thüringen ist das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung. Ein entsprechendes Vereinigungsverbot ist auch die Voraussetzung für Ermittlungen und Verfahren nach § 85 des Strafgesetzbuchs (StGB) (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot).

Die Landesregierung hat im Jahr 2021 angegeben, dass neben der Beteiligung an den Parteiverbotsverfahren gegen die NPD „[s]eit dem Jahr 2000 [...] keine weiteren Verbotsverfahren in Thüringen sowie bundesweit initiiert oder angestrengt“ wurden (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/1414 der Abgeordneten König-Preuss, Drucksache 7/2612). Im selben Zeitraum wurden durch die Innenministerien elf anderer Bundesländer insgesamt 25, durch das Bundesministerium des Innern insgesamt elf Vereinsverbote allein gegen extrem rechte Vereinigungen ausgesprochen.

In Thüringen sind zahlreiche extrem rechte Vereinigungen aktiv, deren krimineller und/oder verfassungsfeindlicher Charakter offensichtlich ist und zum Teil auch schon gerichtlich in Strafverfahren gegen Mitglieder dieser Organisationen festgestellt wurde. Hierzu gehören zum Beispiel die ausschließlich thüringischen Organisationen „Jungsturm“ und „Knockout 51“. Organisationen wie die „Arische Bruderschaft“ wurden zum Schein aufgelöst um ein mögliches Verbot zu erschweren. Die Aktivitäten der schon verbotenen Organisation „Combat 18“ werden auch aus Thüringen weitergeführt, während die Ermittlungen hierzu durch die Staatsanwaltschaft Gera kürzlich eingestellt wurden. Im Jahr 2017 wurden Thüringer Ermittlungen gegen die Weiterführung der verbotenen Organisation „Blood and Honor“ erfolglos geführt, während kurze Zeit später Ermittlungen Bayerischer Behörden zur gleichen Organisation und zum Teil gegen dieselben Personen mit Verurteilungen abgeschlossen werden konnten. In der 40. Plenarsitzung des Thüringer Landtags gab der Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung an, dass die oben genannten Vereinigungen seiner Meinung nach weitestgehend die Voraussetzungen für ein Verbotsverfahren erfüllen würden. Es sei aber notwendig, dass die entsprechenden Vereinigungen ausschließlich auf dem Gebiet eines Landes agierten und ausschließlich Mitglieder aus einem Bundesland haben und deshalb gäbe es auf Länderebene insgesamt relativ selten Verbote und in Thüringen noch keines.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Verbotverfahren gegen Vereinigungen, Zusammenschlüsse oder Parteien wurden durch Thüringer Sicherheitsbehörden oder das Innenministerium seit dem Jahr 2021 geprüft, angestrengt oder initiiert (bitte einzeln auflisten nach Datum, Name der Vereinigungen, Zusammenschlüsse oder Parteien, Dauer und Ergebnis der Prüfung)?
2. Welche der in Frage 1 genannten Bestrebungen mündeten schließlich in einem Verbot (bitte einzeln auflisten)?
3. Was waren jeweils die Gründe für die Entscheidungen in den Prüfverfahren in Frage 1?
4. An welchen Verbotverfahren gegen Vereinigungen, Zusammenschlüsse oder Parteien waren Thüringer Sicherheitsbehörden seit dem Jahr 2021 beteiligt oder haben mitgewirkt (bitte einzeln auflisten nach Verbotsbehörde, Name der Vereinigungen, Zusammenschlüsse oder Parteien, Art der Beteiligung und Mitwirkung)?
5. Welche der in Frage 4 genannten Bestrebungen mündeten schließlich in einem Verbot (bitte einzeln auflisten nach Verbotsbehörde, Datum des Verbots, Name der Vereinigungen, Zusammenschlüsse oder Parteien)?
6. Wie viele polizeiliche Ermittlungsverfahren nach § 85 StGB hat es in Thüringen in den letzten zehn Jahren mit welchem Ergebnis gegeben (bitte einzeln auflisten nach Jahr, Dauer, ermittelnder Behörde, Tatvorwurf [§ 85 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB] und Ausgang der Ermittlungen)?
7. Wie viele Verfahren nach § 85 StGB haben Thüringer Staatsanwaltschaften in den letzten zehn Jahren mit welchem Ergebnis geführt (bitte einzeln auflisten nach Jahr, Dauer, ermittelnder Staatsanwaltschaft, Tatvorwurf [§ 85 Abs.1 oder Abs.2 StGB] und Ausgang des Verfahrens)?
8. Bei welchen Verfahren nach § 85 StGB anderer Behörden waren Thüringer Polizistinnen und Polizisten in den letzten zehn Jahren unterstützend beteiligt (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, ermittelnder Behörde, Art der Maßnahme und Name der Organisation gegen deren Vereinigungsverbot verstoßen wurde)?
9. Welche Gründe haben aus Sicht der Landesregierung in den Jahren 2019 bis 2021 gegen ein Verbot der Vereinigung „Knockout 51“ durch den Freistaat Thüringen gesprochen, die nicht auch gegen das im Jahr 2021 ausgesprochene und unanfechtbar bestandskräftige Verbot der extrem rechten Kampfsportgruppierung „Baltik Korps“ durch das Land Mecklenburg-Vorpommern sprechen würden?
10. Wie begründet die Landesregierung die Position, dass für ein Verbot durch eine Landesbehörde alle Mitglieder einer Vereinigung aus einem Bundesland kommen müssen, wenn § 3 Abs. 2 Nr. 1 VereinsG lediglich bestimmt, dass die „erkennbare Organisation und Tätigkeit“ der Vereinigung auf das Gebiet eines Landes beschränkt sein muss?

11. Geht die Landesregierung davon aus, dass eine gerichtlich als kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB eingestufte Vereinigung mindestens auch als ihrem Zweck oder ihrer Tätigkeit nach den Strafgesetzen zuwiderlaufend (vergleiche § 3 Abs. 1 VereinsG) eingestuft werden kann?
12. Geht die Landesregierung davon aus, dass die gerichtlich als kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB eingestufte Vereinigung „Jungsturm“ weiterhin aktiv ist und wenn ja, auf welchem Gebiet (topisch) sieht sie deren erkennbare Organisation und Tätigkeiten verwirklicht?

König-Preuss